

VERORDNUNG

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE REKLAMEEINRICHTUNGEN

(REKLAMEVERORDNUNG)

vom 20. Mai 2015

(Fassung vom 23. Oktober 2024)

Nr. 10.410 Seite 2

Der Gemeinderat Muttenz erlässt, gestützt auf § 10 des Reglements über die Reklameeinrichtungen vom 19. März 2015, folgende Verordnung:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT

- ¹ Der Gemeinderat delegiert das Bewilligungswesen für Reklamen an die Bauverwaltung.
- ² Die Koordination der politischen Propaganda erfolgt durch die allgemeine Verwaltung.

§ 2 POSITIONIERUNG UND GESTALTUNG

- Freistehende Reklamen und Plakatanschlagstellen sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr keine Gefahr darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.
- Im Bereich von öffentlich zugänglichen Anlagen, Wegen, Durchgängen etc. muss eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.1m freigehalten werden.
- Einsehbare, nicht verwendete Rückseiten von Reklameeinrichtungen haben sich ordentlich zu präsentieren. Die Verwaltung kann im Einzelfall korrigierende Massnahmen anordnen.

§ 3 MEHRERE REKLAMEN

Werden an Fassaden, Vordächern und anderen Bauteilen mehrere Reklamen gleichzeitig angebracht, müssen diese so aufeinander abgestimmt sein, dass ein einheitliches Bild entsteht. Später hinzugefügte Reklamen sind entsprechend anzupassen.

§ 4 BELEUCHTUNG

- Selbstleuchtende, angeleuchtete oder hinterleuchtete Reklamen sowie bewegte Reklamen, bewegte oder wechselnde Bilder dürfen nur zu folgenden Zeiten betrieben werden:
 - während der Betriebszeiten uneingeschränkt
 - von der Abenddämmerung bis um 23:00 Uhr
 - von 6:00 Uhr bis zur Morgendämmerung
- ² Die Reklamebeleuchtung muss dimmbar sein.
- ³ Für Tankstellen und Garagen kann der Gemeinderat andere Betriebszeiten bewilligen.

§ 5 SCHAUFENSTER

Schaufenster sollen der Auslage dienen. Grossflächige Beklebungen und Abdeckungen sind nur ausnahmsweise zulässig und können in sensiblen Bereichen, insbesondere im Ortskern und in Arealen mit Sondernutzungsplanungen, verboten werden.

§ 6 WAHL- UND ABSTIMMUNGSPLAKATE

- Bei der Anbringung von Plakaten für die politische Propaganda ist auf die Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Signalisationsverordnung (SSV) und des Merkblatts: Verkehrsgefährdende Strassenreklamen der Polizei Basel-Landschaft sowie auf die Standfestigkeit und Stabilität zu achten. 2)
- ² aufgehoben 1)
- Das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Bauten und Anlagen ist grundsätzlich nur zulässig, soweit die zuständige Behörde dies gestattet. An Kandelabern ist das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlaubt, sofern pro Kandelaber höchstens zwei Plakate beidseitig angebracht werden. 2)
- Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen koordinieren die Ortsparteien die Plakatierung hinsichtlich der Anzahl Plakate und sprechen sich ab. 2)
- ⁵ Die Kantonalparteien werden über die Reklameverordnung der Gemeinde Muttenz in Kenntnis gesetzt. 2)

B Bewilligung

§ 7 GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN

- ¹ Gesuche für bewilligungspflichtige Reklamen sind bei der Bauverwaltung einzureichen.
- Dem Gesuch ist ein Situationsplan, eine massstäbliche Skizze oder eine Fotomontage mit den Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart, Beleuchtung und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.
- Bei freistehenden Reklamen ist die Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials zu beschreiben.
- ⁴ Das Gesuch ist von Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer zu unterzeichnen.

§ 8 GÜLTIGKEITSDAUER UND WIDERRUF

- ¹ Die Bewilligung kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Die Entscheidung hierfür liegt bei der Bewilligungsbehörde.
- ² Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandlos geworden ist oder wenn sie ohne Bewilligung geändert, versetzt oder ersetzt wird.
- Die Bewilligung kann bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, bei nicht gehörigem Unterhalt oder bei Missachtung einer Bewilligungsauflage widerrufen werden.

§ 9 ENTFERNUNG

- ¹ Befristete oder temporäre Reklamen müssen nach Ablauf der Bewilligung umgehend entfernt werden. Dasselbe gilt für gegenstandslose oder beschädigte Reklamen.
- Die Verwaltung kann die Entfernung unzulässiger Reklamen innert angemessener Frist anordnen. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Verwaltung die Entfernung auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

§ 10 AUSNAHMEN VON DER BEWILLIGUNGSPFLICHT

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind

- Firmenanschriften, welche eine Fläche von 0.2m² nicht überschreiten,
- Temporäre Reklamen, die über besondere Veranstaltungen orientieren,
- Wahl- und Abstimmungsplakate.

Weitere Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung über Reklamen

§ 11 BAUREKLAMEN

- ¹ Frei stehende Baureklametafeln sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist generell befristet auf die Dauer der Bauarbeiten.
- Frei stehende Baureklametafeln sind spätestens einen Monat nach der behördlichen Bauabnahme zu entfernen.
- Baureklamen und Firmenanschriften an Baugerüsten und Baustelleneinrichtungen sind während der Dauer der Bauarbeiten bewilligungsfrei. Abs. 2 gilt analog.

C Vorschriften für einzelne Zonen

C.1 Kernzone

§ 12 BERECHTIGTE REKLAMEN

- ¹ Es sind nur Eigenreklamen und Firmenanschriften von Firmen in der Kernzone zulässig.
- Temporäre Reklamen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten angebracht werden.
- Die politische Propaganda ist gestattet.

§ 13 ZULÄSSIGE REKLAMEARTEN

An den gem. § 14 dieser Verordnung festgelegten Standorten sind Schriften und Schriftzüge, Signete und Symbole in Form von Einzelteilen oder Tafeln an den Hausfassaden oder als freistehende Reklameschilder und in Form von Schaukästen zulässig. Sie können unbeleuchtet, beleuchtet oder hinterleuchtet sein.

Nr. 10.410 Seite 5

² Selbstleuchtende Reklamen können nur in Ausnahmefällen gem. § 11 des Reklamereglements bewilligt werden.

§ 14 ZULÄSSIGE STANDORTE

- An der Fassade dürfen nur Reklamen angebracht werden, die sich auf Betriebe im entsprechenden Gebäude beziehen. Die Reklamen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden.
- Freistehende Reklameschilder und Schaukästen sind nur im Vorplatzbereich in unmittelbarer Nähe der entsprechenden Geschäfte zulässig. Gemeinschaftliche Reklameeinrichtungen für mehrere in einem Gebäude ansässige Firmen sind zulässig.

§ 15 GESTALTUNG UND PLATZIERUNG

- Reklamen an Fassaden sind hinsichtlich Grösse und Anordnung so zu gestalten, dass sie mit der Hausfassade harmonieren. Beim Anbringen mehrerer Reklamen ist eine einheitliche Lösung anzustreben.
- Freistehende Reklameeinrichtungen sind so zu platzieren und auszugestalten, dass sie die Benützung der Gehwege nicht stören und das Strassenbild nicht beeinträchtigen.

§ 16 VERBOTENE REKLAMEN

Nicht zulässig sind

- Reklamen an Fenstern der Ober- und Dachgeschosse
- akustische Reklamen, welche im Strassenraum hörbar sind
- blinkende Reklamen
- bewegte Reklamen sowie Reklamen mit wechselnden oder bewegten Bildern
- Plakatanschlagstellen im Sektor A
- unästhetische Reklamen

§ 17 BEURTEILUNGSMASSSTAB

Bei der gestalterischen Beurteilung von Reklamegesuchen im Sektor A können strengere Massstäbe angelegt werden als bei Gesuchen im Sektor B. In kritischen Fällen kann der Gemeinderat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens das Anbringen von Mustern verlangen.

C.2 Andere Zonen

§ 18 WOHN- UND WOHN-GESCHÄFTSZONEN

- In Zonen, die hauptsächlich dem Wohnen dienen, sollen Reklamen dem Charakter des Quartiers angepasst werden.
- Es gelten folgende Beschränkungen.

Schriften/Signete an Fassaden: Höhe bis 1m Schilder an Fassaden, einzeln: Fläche bis 3m²

Schilder an Fassaden, mehrere: Fläche gesamt bis 5% der Fassadenfläche

Schilder freistehend, einzeln: Fläche bis 5m²

Nr. 10.410 Seite 6

Schilder freistehend, mehrere: Fläche gesamt bis 10m²

Dreidimensionale Reklamen, Stelen und

Schaukästen: Volumen bis 3m³

Beleuchtung: angeleuchtet, selbstleuchtend und hinter-

leuchtet gestattet

Dachreklamen: nicht gestattet
Baureklamen: Fläche bis 20m²

Bewegte Reklamen, bewegte oder

wechselnde Bilder: nicht gestattet.

Gestalterisch wertvolle Reklamen, welche über die Massvorschriften hinausgehen, können nach Beurteilung der Bau- und Planungskommission vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 19 GEWERBE- UND INDUSTRIEZONEN

Für Fassaden, die gegen angrenzende Wohn- oder Wohn-Geschäftszonen ausgerichtet sind, gelten die Bestimmungen dieser Zonen.

² Es gelten folgende Beschränkungen

Schriften/Signete an Fassaden: Höhe bis 2m Schilder an Fassaden, einzeln: Fläche bis 10m²

Schilder an Fassaden, mehrere: Fläche gesamt bis 10% der Fassadenfläche

Schilder freistehend, einzeln: Fläche bis 10m²

Schilder freistehend, mehrere: Fläche gesamt bis 20m²

Dreidimensionale Reklamen, Stelen

und Schaukästen: Volumen bis 5m³

Beleuchtung: angeleuchtet, selbstleuchtend und hinter-

leuchtet gestattet

Dachreklamen: in Ausnahmefällen gestattet

Baureklamen: Fläche bis 25m²

Bewegte Reklamen, bewegte oder

wechselnde Bilder: Fläche bis 10m² gestattet

Gestalterisch wertvolle Reklamen, welche über die Massvorschriften hinausgehen, können nach Beurteilung der Bau- und Planungskommission vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 20 AREALE MIT SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

- Die Zulässigkeit von Reklamen in Arealen mit Sondernutzungsvorschriften wird in den jeweiligen Reglementen festgelegt.
- In vorbestandenen Sondernutzungsarealen kommen die Reklamevorschriften der Wohn- und Wohn-Geschäftszonen zur Anwendung.

§ 21 ÖWA-ZONEN UND AREALE OHNE ZONENZUORDNUNG

- Reklameeinrichtungen in ÖWA-Zonen und in Arealen ohne Zonenzuordnung werden im Einzelfall beurteilt. Grundlage für die Beurteilung bilden die Reklamevorschriften der angrenzenden Zonen.
- Die Wahl- Abstimmungspropaganda in ÖWA-Zonen und Arealen ohne Zonenzuordnung unterliegt nicht diesen Beschränkungen.

C.3 Ausserhalb des Siedlungsgebiets

§ 22 AUSSERHALB DES SIEDLUNGSGEBIETS

Ausserhalb des Siedlungsgebiets sind nur Eigenreklamen gestattet.

² Es gelten folgende Beschränkungen

Schriften/Signete an Fassaden: Höhe bis 1m Schilder an Fassaden, einzeln: Fläche bis 2m²

Schilder an Fassaden, mehrere: Fläche gesamt bis 3% der Fassadenfläche

Schilder freistehend, einzeln: Fläche bis 3m²

Schilder freistehend, mehrere: Fläche gesamt bis 4m²

Dreidimensionale Reklamen: nicht gestattet
Beleuchtung: nicht gestattet
Dachreklamen: nicht gestattet
Baureklamen: nicht gestattet

Bewegte Reklamen, bewegte oder

wechselnde Bilder: nicht gestattet

D Gebühren

§ 23 ORDENTLICHE GEBÜHREN

Für die Erteilung einer Reklamebewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc. Bei Schriften, Signeten und Symbolen gilt das kleinste umfassende Rechteck.
 - Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften. Es gilt das kleinste umfassende Rechteck.
 - Kubische Reklamen werden aufgrund ihrer Abwicklung berechnet.
 - Baureklamen und andere Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 3 Jahre

Gestalterisch wertvolle Reklamen, welche über die Massvorschriften hinausgehen, können nach Beurteilung der Bau- und Planungskommission vom Gemeinderat bewilligt werden.

Nr. 10.410 Seite 8

	Grundgebühr ausserdem pro angefangenem m²	CHF CHF	150 20
2.	Wimpel und andere kleine Anlagen pro Anlage	CHF	50
3.	Plakatanschlagstellen auf privatem Grund. pro angefangenem m² max.	Einmalige CHF CHF	Gebühr 300 1'500

REDUZIERTE GEBÜHREN § 24

Für nicht bewilligungsfähige Reklamegesuche werden 30 % der gesamten Bewilligungsgebühren erhoben.

Für die Verlängerung von befristet erteilten Bewilligungen wird eine Gebühr von CHF 100.- erhoben.

AUGENSCHEINE UND BESPRECHUNGEN § 25

Augenscheine und Besprechungen mit den Gesuchstellenden werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

ENTFERNUNG UNZULÄSSIGER REKLAMEN § 26

Ausserordentliche Aufwendungen, welche den für die Gesuchsprüfung üblichen Rahmen deutlich übersteigen, können zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Ε Schlussbestimmungen

§ 27 **BESTEHENDE REKLAMEN**

Bestehende Reklameeinrichtungen sind bei ihrer Erneuerung den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 28 **BESCHWERDE**

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 29 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

§ 30 **AUFHEBUNG BISHERIGER VORSCHRIFTEN**

Die Gebührenordnung für Reklamen und Ankündigungen (Nr. 10.409) vom 4. Mai 1983 wird aufgehoben.

Nr. 10.410 Seite 9

Muttenz, 20. Mai 2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Verwalter

Peter Vogt Aldo Grünblatt

¹⁾ Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2018, in Kraft ab 17. Oktober 2018.

²⁾ Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 23. Oktober 2024.